

Versicherungsnummer

Kennzeichen

5 0 1 1

3 Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

Name und Anschrift der Schule

oben genannte Person ist beschäftigt als Lehrerin / Lehrer Erzieherin / Erzieher

oben genannte Person hat einen Planstelleninhaber(vor)vertrag nach dem Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

nein ja

Beginn der Beschäftigung

Tag	Monat	Jahr

4 Erklärung des Arbeitgebers

4.1 Liegt ein Pauschalbescheid über die Befreiung von der Versicherungspflicht aller derzeitigen und zukünftigen Lehrer und Erzieher vor?

nein, weiter bei Ziffer 4.2

ja, weiter bei Ziffer 6

4.2 Ist oben genannter Person durch individuelle, gesicherte Versorgungszusage eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen gewährleistet?

nein, weiter bei Ziffer 6

ja, Zusicherung ab

Tag	Monat	Jahr

 weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Hat die oben genannte Person Anspruch auf Vergütung und bei Krankheit auf Fortzahlung der Bezüge und Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen?

nein, weiter bei Ziffer 4.4

ja, Anspruch ab

Tag	Monat	Jahr

 weiter bei Ziffer 5

4.4 Ist die Schule bereits vor dem 13.11.2008 Mitglied der Versorgungseinrichtung geworden?

nein

ja, Eintritt der Schule in die Versorgungseinrichtung am

Tag	Monat	Jahr

Name der Versorgungseinrichtung, in der die Mitgliedschaft der Schule besteht:

Auszugsweiser Wortlaut des Gesetzestextes

§ 5 SGB VI Versicherungsfreiheit

(1) Versicherungsfrei sind

1. - 3. ...

...Für Personen nach Satz 1 Nummer 2 gilt dies nur, wenn sie

1. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Vergütung und bei Krankheit auf Fortzahlung der Bezüge haben oder
2. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben oder

3. - 4. ...

(2) - (4) ...

§ 6 SGB VI Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. ...

2. Lehrer oder Erzieher, die an nicht öffentlichen Schulen beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist und wenn diese Personen die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 erfüllen,

3. - 4. ...

(1a) - (1b) ...

(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung. Abweichend von Satz 1 entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Deutsche Rentenversicherung Bund, nachdem das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt worden ist.

1. ...

2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 von der obersten Verwaltungsbehörde desjenigen Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

...

(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. ...

(5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.

§ 231 SGB VI
Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) - (7) ...

(8) Personen, die die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung erfüllen, nicht aber die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung, werden von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung durch eine für einen bestimmten Personenkreis geschaffene Versorgungseinrichtung gewährleistet ist und sie an einer nicht öffentlichen Schule beschäftigt sind, die vor dem 13. November 2008 Mitglied der Versorgungseinrichtung geworden ist.

(9) - (10) ...